Die InnovationsKasse

Bekanntmachung
gemäß § 35 der Satzung

Satzung der IKK – Die Innovationskasse (IK)

Der Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse (IK) hat in seiner Sitzung am 25.03.2025 die

Nachträge Nr. 120 und 121 zur Satzung der IKK – Die Innovationskasse (IK)

beschlossen.

Die Genehmigungen der Satzungsnachträge durch das Bundesamt für Soziale Sicherung erfolgten für den 120. Nachtrag unter dem Aktenzeichen: 213-10204#00045#0033 am 23.04.2025 und für den 121. Nachtrag unter dem Aktenzeichen: 112-10204#00045#0034 am 17.04.2025.

Die Satzungsnachträge werden durch Aushang in der Geschäftsstelle Lübeck sowie im Internetauftritt der IKK – Die Innovationskasse (IK) unter www.die-ik.de veröffentlicht.

Den Satzungsnachtrag finden Sie in der Anlage.

Ralf Hermes
Vorstand

Lübeck, 30.04.2025

vom: 30.04.2025

bis: 15.05.2025

Internet

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

vorab per E-Mail an:
vorstand@die-ik.de
IKK - Die Innovationskasse (IK)
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619 - 1252

Ref-213

bearbeitet von: Thorsten Cremer

Referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 23 April 2025

GZ: 213 - 10204#00045#0033
(bei Antwort bitte angeben)

Genehmigung des 120. Nachtrags zu der seit dem 1. Januar 2006 geltenden Satzung der IKK – Die Innovationskasse (IK), Lübeck (Schleswig-Holstein)

Antrag vom 26. März 2025 (Eingang 28. März 2025)

Sehr geehrter Herr Hermes,
sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 120. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden. Bitte teilen

Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit und lassen uns eine aktuelle Version Ihrer neuen Satzung als PDF zukommen. Hierfür im Vorfeld vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Antje Domscheit

Anlage

Die InnovationsKasse

120. Nachtrag

zur

Satzung der

IKK – Die Innovationskasse (IK)

vom 01.01.2006

Die InnovationsKasse

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse (IK) wird geändert:

In der Anlage zu § 30 werden die Punkte nach dem Satz „Hiervon ausgenommen sind folgende planbare Eingriffe, für die bereits durch die „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Konkretisierung des Anspruchs auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung gemäß § 27b Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch" die Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung als Rechtsanspruchsleistung geregelt wird:" durch folgenden weiteren Punkt ergänzt:

- Eingriffe bei einem Prostatakarzinom

Artikel II

Der 120. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse (IK) am 25. März 2025 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Verwaltungsrat

IKK-Die Innovationskasse 1 Siegel

Vorsitzender

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der IKK - Die Innovationskasse (IK) am 25. März 2025 beschlossene 120. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 23 April 2025
213 – 10204#00045#0033

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Antje Domscheit

E: 25/4/25

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

IKK - Die Innovationskasse (IK)
z.Hd. Herrn Eppler
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619 -1584

Referat 112

bearbeitet von: Frau Decker

referat112@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 17. April 2025

GZ: 112 - 10204#00045#0034
(bei Antwort bitte angeben)

Genehmigung des 121. Nachtrags zur Satzung der IKK - Die Innovationskasse (IK)
Antrag vom 26. März 2025

Sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden ein mit Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des 121. Satzungsnachtrags der IKK - Die Innovationskasse (IK) zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 SGB IV.

Wir bitten, uns über den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung zu informieren.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Biegaj)

1 Anlage

Die InnovationsKasse

121. Nachtrag

zur

Satzung der

IKK – Die Innovationskasse (IK)

vom 01.01.2006

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse (IK) wird geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 werden die Wörter „besonderen Ausschüsse“ durch das Wort „Widerspruchsausschüsse“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2

   a) erhält Satz 2 die Fassung „Für Beschlüsse zur Erhebung und zur Höhe eines Zusatzbeitrages ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.“ und
   b) werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

3. In § 4 werden nach Abs. 2 die neuen Absätze 3 bis 5 eingefügt:

   (3) [1]Sitzungen des Verwaltungsrates können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen). [2]Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. [3]Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. [4]Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen. [5]In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrates digital (digitale Sitzung) stattfinden. [6]Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt den Ausnahmefall nach Satz 5 fest. [7]Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. [8]Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der IKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. [9]Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. [10]Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht. [11]In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat. [12]Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

   (4) [1]In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. [2]Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. [3]Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. [4]Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der IKK liegen, sind unbeachtlich. [5]Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(5) [1]Der Verwaltungsrat kann schriftlich ohne Sitzung abstimmen, es sein denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widersprechen der schriftlichen Abstimmung. [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

4. In § 4 werden die bisherigen Absätze 4 und 5 zu den Absätze 6 und 7.

5. § 9 erhält die Überschrift „Widerspruchsausschüsse". Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

6. In § 9 werden

   a) im Absatz 1 die Wörter „besonderen Ausschüssen" durch das Wort „Widerspruchsausschüssen",
   b) in den Absätzen 2 und 11 jeweils die Wörter „besonderen Ausschüssen" durch das Wort „Widerspruchsausschüsse" und
   c) im Absatz 9 die Wörter „besonderen Ausschusses" durch das Wort „Widerspruchsausschusses"

   ersetzt.

7. In § 9 werden die Absätze 3 bis 5 neu gefasst:

   (3) [1]Sitzungen des Widerspruchsausschusses können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzung). [2]Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. [3]Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen des Widerspruchsausschusses. [4]In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses digital stattfinden (digitale Sitzung). [5]Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. [6]Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. [7]Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der IKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. [8]Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. [9]Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht. [10]In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat.

   (4) [1]In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. [2]Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. [3]Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. [4]Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der IKK liegen, sind unbeachtlich. [5]Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(5) [1]Der Widerspruchsausschuss kann schriftlich ohne Sitzung abstimmen, es sein denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

8. In § 9 werden die bisherigen Absätze 6 bis 8 gestrichen. Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden zu den Absätzen 6 bis 8

Artikel II

Der 121. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse (IK) am 25. März 2025 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Verwaltungsrat

IKK-Die Innovationskasse 1 Siegel

O. Kemmer

Vorsitzender

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 25. März 2025 beschlossene 121. Nachtrag zur Satzung der IKK - Die Innovationskasse (IK) wird gemäß § 195 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 17. April 2025

112-10204#0045#0034

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Biegal)

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG 2